

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Polizei-Verordnungen deren genaue Kenntniß beim täglichen Verkehr
nöthig ist

[urn:nbn:de:bsz:31-217048](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-217048)

Polizei-Verordnungen

deren genaue Kenntniß beim täglichen Verkehr nöthig ist.

I. An den Thoren der Stadt wird eine **Verbrauchssteuer** von eingeführt werdenden Gegenständen erhoben, worüber die dort befindlichen Tarife Erläuterung geben.

II. Zum Vortheil der Stadt wird auf gleiche Weise ein **Pflastergeld**, und von den bei Nacht das Thor passirenden Fuhrn ein **Sperrgeld** erhoben.

III. Wer mit Mehl in die Stadt fährt, hat an der Mehlhalle anzuhalten, wo ihm die **Mehlwagordnung** die geeignete Belehrung gibt.

IV. Das zu Markt gebracht werdende **Scheiterholz** darf nur auf das Maß verkauft werden.

Da das Klafter Holz 6 Fuß Höhe und 6 Fuß Breite bei einer Scheiterlänge von 4 Fuß gesetzlich haben muß, so sind die in Pflichten stehenden Holzmesser mit einem Tarif versehen, in welchem für alle Fälle berechnet ist, wie viel der Käufer dem Verkäufer abzuziehen hat, wenn das Holz an Höhe, Breite oder Scheiterlänge weniger ist, als im Verkauf bedungen wurde.

Der Holzmesserlohn ist folgender:

a) für eine Klafter	12 fr.
b) für mehr als 5 Klafter auf einmal bei derselben Person, per Klafter	8 fr.
c) für das halbe Klafter	8 fr.
d) für das viertel Klafter	6 fr.

Wenn nichts anderes bedungen, so theilen Käufer und Verkäufer diese Gebühr.

V. Das städtische **Lagerhaus** hat eine besondere, vorzüglich für den Handelsstand bestimmte Einrichtung, über welche eine dort aufgestellte Verwaltung wacht und die nöthigen Erläuterungen gibt.

VI. Das **Leihhaus** ist jeden Arbeitstag Vormittag geöffnet.

VII. Ebenso die mit dem Leihhaus verbundene **Ersparniskasse**.

VIII. Die **Messen**, welche jährlich zweimal gehalten werden, genießen der Begünstigungen, welche die Messordnung einräumt.

IX. Der **Victualienmarkt** (Montag, Mittwoch und Freitag auf dem Ludwigsplatz und Dienstag, Donnerstag und Samstag auf dem großen Marktplatz) ist freigegeben, es findet keine Beschränkung statt.

Nur nach dem neuen Maß und Gewicht darf verkauft werden.

X. Das zum Verkauf hier eingebracht werdende **kleine Schlachtvieh** darf nur im Viehhof aufgestellt und verkauft werden.

XI. In Beziehung auf Sicherheit und Reinlichkeit der Straßen bestehen die Vorschriften.

1) Auf allen Straßen und öffentlichen Plätzen ist, bei Tag wie bei Nacht, jeder unnöthige, die Ruhe störende Lärm verboten.

2) Um 11 Uhr Nachts muß jeder Hauseingang verschlossen seyn, Anzeigen, die deshalb zur Rüge kommen, werden nur an die Hauseigenthümer gerichtet.

3) An den beiden Endpunkten eines Gebäudes, an dessen äußern Theilen gebaut wird, müssen zur Warnung und Abhaltung der Vorübergehenden, am Tage Latten, und Abends Laternen aufgestellt werden.

4) Beim Bauen dürfen Steine und sonstige Materialien nur ein Drittel der Straßenbreite einnehmen.

Bei Nacht müssen sie mit Stocklaternen versehen werden.

5) Wagen, welche des Nachts nicht untergebracht werden können, müssen mit Laternen versehen seyn.

6) Blumentöpfe oder andere Gefäße, welche vor die Fenster gestellt werden, sind so zu verwahren, daß sie nicht herunter fallen können.

Beim Begießen der Blumen darf das Wasser nicht auf die Straße herabfließen.

7) Die Dachrinnen müssen stets in gutem Zustand erhalten werden, und nur zunächst den Trottoirplatten ihren Ausfluß haben.

8) Die Abzugskanäle müssen, so weit die Trottoirs gehen, entweder flach ausgehauen, tief liegende aber mit Steinplatten, Holz oder Eisen belegt seyn.

9) Beschädigte Trottoirplatten müssen alsbald ausgebessert werden.

10) Abweissteine dürfen am äußern Rande der Trottoirs nicht gesetzt werden.

11) Das Ausgießen von Flüssigkeiten oder Auswerfen sonstigen Unraths aus den Fenstern auf die Straße ist verboten.

12) Der Hauschutt &c. darf nur an die bestimmten öffentlich bekannt gemachten Orte hingebraht werden.

13) Ein bespannter Wagen darf nicht ohne Aufsicht stehen bleiben; jedenfalls ist die Wage auszuhängen oder die Zugstricke abzulösen.

14) Nicht eingespannte Pferde dürfen nur am Zaum oder der Halfter, Hornvieh nie frei über die Straße geführt, und Kälber &c. nicht gehegt werden.

15) Mehr als ein Handpferd beim Ausreiten zu nehmen, ist untersagt.

16) Auf den Seitenwegen in hiesiger Stadt darf weder geritten noch gefahren werden.

17) Das **Pferdetummeln** auf dem Schloßplatz ist nicht erlaubt.

18) **Hunde** sollen nicht auf den Schloßplatz gelassen werden.

19) Das **Betretten des Grasbodens** so wie das **Abbrechen** der Pflanzen, Blüten, Blätter ic. in dem vordern und hintern Schloßgarten, wird, wie die dort angeheftete Vorschrift zeigt, bestraft.

20) Eben sodas **Tabackkrauchen** an diesen Orten.

21) **Große und böartige Hunde** sind entweder anzuketten, oder nicht ohne Maulkörbe auf die Straße zu lassen, jene der Wehger müssen stets Maulkörbe tragen.

22) Der Eigenthümer einer **läufigen Hündin** soll sie eingeschlossen halten.

23) Jeder **neue Schild** oder jede **neue Tafel** muß, vor dem Aushängen, der Polizei vorgewiesen werden.

24) Die **Fensterladen ebener Erde** müssen sogleich nach ihrer Oeffnung befestigt werden, und es den Tag über bleiben.

25) **Wagrechtliegende Kellerfenster** sollen stets gut verwahrt seyn, diejenigen der Kohlenkeller mit Eisenthüren.

26) In den **Landgraben** darf kein Unrath oder dergleichen geworfen, oder Treppen ic. angebracht werden, was den Lauf des Wassers hemmt oder dessen Beet verengt.

27) Jede **Beschädigung der Brunnen** ist streng verboten, namentlich das Zubalten der Röhren.

Jeder Verunreinigung des Wassers ist sich zu enthalten.

28) Die **Strassen-Reinigung** hat Dienstags, Donnerstags und Samstags und zwar im Sommer Abends 6 Uhr und im Winter Abends 4 Uhr zu geschehen.

Die **Abzugsgräbchen** müssen täglich, und zwar im Sommer Morgens 6 Uhr und im Winter Morgens halb 8 Uhr gereinigt, und mit frischem Wasser ausgespült werden. Der Koth darf nicht in die Abzugsdohlen gekehrt, sondern muß aus den Gräbchen herausgeschafft und weggebracht werden.

Im Sommer sind die **Strassen** vor dem Kehren mit Wasser zu begießen.

29) Im Winter sind die Hauseigenthümer verpflichtet, die **Trottoirs** vor ihren Häusern täglich von Schnee und Eis zu säubern, oder letzteres mit Sand zu bestreuen.

30) Die **Trottoirs** dürfen auf keine Weise beengt werden. Namentlich ist verboten, etwas auf denselben zu tragen, wodurch der freie Verkehr gehindert würde, oder in Wagen, Schubkarren ic. zu transportiren.

31) **Fässer** dürfen nicht durch die Straßen gerollt, sondern müssen getragen oder gefahren werden.

32) Später als Mittag 10 Uhr darf kein **Dünger** oder **Jauche** ausgeführt werden.

33) Es darf dies nur in gut verwahrten, dichtschießenden Wagen geschehen. Dadurch verursachte **Verunreinigung der Straße** wird geahndet.

34) **Dunggruben** dürfen nicht vor Nachts 11 Uhr ausgeschlagen werden, und dies muß im Sommer Morgens 4 Uhr und im Winter früh 6 Uhr beendigt seyn.

35) In den Monaten July und August darf sowohl das **Dungausschlagen** als wie das **Ausführen** desselben nur mit polizeilicher Bewilligung geschehen.

36) Die **Entledigung der natürlichen Bedürfnisse** auf den Straßen und öffentlichen Plätzen ist untersagt.

37) Dergleichen **Unrath** oder **Schutt** an andere als die dazu angewiesenen öffentlichen Plätze, oder vor das Haus eines andern zu bringen.

38) **Trödler** und **Kleiderhändler** so wenig als sonst Jemand dürfen eckelbaste Kleidungsstücke, Bettwerk ic. aushängen.

39) Das **Trocknen der Wäsche** an den Straßen oder öffentlichen Plätzen ist verboten.

40) Bei Gelegenheiten, wo **Fackeln** gebraucht werden, dürfen solche nur gegen das Pflaster abgestoßen werden.

41) Beim Tragen von **Schießgewehren**, sie mögen geladen seyn oder nicht, ist die Mündung immer gegen das Pflaster zu richten.

42) Innerhalb der Stadt darf nicht geschossen werden.

43) Das **Tabackrauchen** in Ställen, Scheuern und in Werkstätten wo in Holz gearbeitet wird, ist verboten; auch denjenigen, welche Heu oder Stroh in die Stadt führen, so lange noch nicht abgeladen ist.

44) Das **Herumzünden** mit bloßem Licht im Hof, Stallungen Remisen ic. ist strengstens untersagt.

45) **Oeffentliche** oder **Privatgebäude**, **Monumente** ic. dürfen weder mit Farbe, Kreide, Kohlen ic. bemalt, noch auf sonstige Weise besudelt werden.

46) **Kohlen**, ohne daß sie in Säcke sind, dürfen nicht auf freier Straße abgeladen werden.

47) Ist verboten in den Vorkaminen der Oefen Holz zu trocknen oder aufzubewahren.

48) Der Gebrauch der **Kohlpfannen** in den Messbuden ist, sowie das **Tabackrauchen** untersagt.

49) Im Winter müssen die Hauseigenthümer ihre **Brunnen** mit Stroh einbinden lassen.

50) Die Stadthore werden das ganze Jahr hindurch Abends beim Zapfenstreich geschlossen.

Geöffnet werden solche

in den Monaten	Dezember,	Januar	und	Februar	früh	6	Uhr	
— — —	März,	April	und	May	. . .	—	5	—
— — —	Juny,	July	und	August	. . .	—	4	—
— — —	September,	Oktober	und	November		—	5	—

XII. Bau-Polizei betreffend. Ueber das was die Lokal-Bau-Ordnung vorschreibt, wird in jedem einzelnen Falle geeignete Belehrung gegeben, indessen darf

1) ohne einen der Polizei zweifach vorgelegten und durch diese genehmigten Plan weder ein neuer Bau noch Veränderung oder Ausbesserung an den Grenzen des Hauses oder der Feuerstätte vorgenommen,

2) ohne polizeiliche Erlaubniß kein neuer Bau bezogen werden.

3) Die Feuerschau-Kommission besucht jährlich alle Wohnungen; wer den Aufforderungen dieser Kommission nicht alsbald Folge leistet, wird zwangsweise dazu angehalten.

4) Gleiche Bewandniß hat es mit der Visitation der Blitzableiter.

XIII. Fremden-Polizei betreffend. Den Aufenthalt in der Stadt können nur jene gesetzlich fordern, welche einen Staatsdienst hier begleiten oder Heimathsansprüche haben; deshalb ist

1) jeder Fremde binnen den ersten 24 Stunden der Polizei anzuzeigen.

2) Für jeden Dienstboten männlichen oder weiblichen Geschlechts, für jeden Gesellen oder Lehrjungen, für jeden Gehülfen ic. muß sogleich nach seinem Diensttritt, er mag von auswärts kommen, oder auch in der Stadt nur seine Dienstherrschaft wechseln, eine Aufenthaltskarte bei der Polizei nachgesucht werden. Wird ihm diese verweigert, so hat er augenblicklich die Stadt zu verlassen.

3) Die Wirthe sind für die ihnen übergebenen Effecten der bei ihnen einkehrenden Handwerksgesellen verantwortlich.

4) Streitigkeiten der Dienstherrschaft mit den Dienstboten, werden nach der allgemeinen Landes-Gesinde-Ordnung erledigt.

5) Das Dienstverhältniß des Gesellen zum Meister bestimmt die Gesellenordnung da, wo nicht besondere Bestimmungen getroffen sind.

XIV. Mieth-Verträge betreffend. Bei Abschließung der Mieth-Verträge haben beide Theile auf nachstehende Bestimmungen Rücksicht zu nehmen.

1) Wenn die gegenseitige Aufkündigungszeit durch einen schriftlichen Vertrag festgesetzt wurde, so gibt dieser allein Maß und Ziel.

2) Ist aber dies im Vertrage nicht festgesetzt, so entscheidet der Ortsgebrauch.

3) Der Ortsgebrauch ist, daß

- a) bei Quartieren, die auf längere Zeit gemiethet waren, drei Monate vor deren Räumung die Aufkündigung erfolgen muß, doch muß sie auch am letzten Tage des Quartalsmonats von beiden Theilen angenommen werden.
 - b) bei monatweise gemietheten Wohnungen muß eine vierwöchentliche Aufkündigung dem Auszug vorgehen.
 - c) Die quartalweisen Ziehungstermine sind: der 23. Januar, der 23. April, der 23. July, der 23. Oktober.
 - d) Sowohl die vierteljährliche als die monatliche Aufkündigung kann nicht schon wieder beim Einzugstermin, sondern erst dann erfolgen, wenn der Miether das Logie ein Vierteljahr resp. einen Monat besessen hat.
 - e) Aftervermuthung ist unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen gestattet.
 - f) Dem Miether, welcher nicht durch hinreichenden Hausrath oder auf sonstige Weise Sicherheit für Miethzins leistet, kann die Beziehung der Wohnung verweigert, oder derselbe, wenn er sie bereits bezogen hat, aus solcher verwiesen werden.
 - g) Der Miether ist verbunden das gesetzliche Stadtbesehtungsgeld zu zahlen, und für die Straßenreinigung im Verhältniß des gemietheten Raums zu sorgen.
 - h) Die Wohnung muß dem Miether in gutem, reinlichem Stande übergeben, und von diesem ebenso wieder abgetreten werden.
 - i) Mit Papier überklebte und angestrichene Wände werden wie Tapeten betrachtet, und hat die Unterhaltung der Hauseigenthümer zu tragen.
 - k) Die Uebertüschung nackter Wände, sey es mit Kalk oder Farbe, hat der Miether für seine Rechnung besorgen zu lassen.
 - l) Beschädigungen werden von Sachverständigen tarirt.
 - m) Wegen nicht auf den Verfalltag bezahlter Miete darf der Auszug des Miethers nicht gehindert werden.
- 4) Auf den Zieltag muß der Auszug beginnen, und dieser längstens in drei Tagen beendigt seyn.
- 5) Für Reinigung des Logis wird, je nach seiner Größe, 1 bis höchstens 4 Tage gestattet.
- 6) Wer muthwillig den Zug aufhält, wird, vorbehaltslich der geeigneten Entschädigungsklagen, bestraft.
- 7) Durch Reparaturen u. d. darf der Zug nicht im geringsten aufgehalten werden.
- 8) Nur in dem Fall kann der Zug, ebenfalls unter Vorbehalt der Entschädigungsansprüche, verschoben werden, wenn ein Kranker nicht ohne Lebensgefahr weiter verbracht werden könnte. Es muß dies aber ärztlich erwiesen seyn.

9) Wer ein monatlich vermiethetes Logis in Quartalsmiete gibt, ist für die Räumung auf den Quartaltag verantwortlich.

10) Entschädigungen hat der Mieter nur dann anzusprechen,

- a) wenn das Logis aus Schuld des Quartiergebers nicht zur gehörigen Zeit bezogen werden kann,
- b) wenn ein Monatsmieter vor dem Monatsziel die Wohnung verlassen muß,
- c) wenn das Logis nicht in allen Theilen fertig und ausgetrocknet ist.

Defßallige Beschwerden und Klagen entscheidet das Bürgermeisteramt in den Grenzen seiner Kompetenz als erster Instanz.

XV. Feier der Sonn- und Feiertage. Während des Vor- und Nachmittägigen Gottesdienstes von 9 bis 11 und von 2 bis 3 Uhr darf

1) in den Wirthshäusern nur eine stille Bewirthung stattfinden, in keinem Fall aber gespielt werden.

2) Die Kaufläden müssen geschlossen seyn.

3) Waaren dürfen weder ausgestellt, ausgetragen, ausgeführt, noch sonst feilgeboten werden.

4) Die Gewerbsleute haben sich der öffentlichen Geräusch oder Lärmen verursachenden Arbeiten zu enthalten.

XVI. Sicherheit und Reinlichkeit außer den Thoren betreffend. 1) Die Regel ist auch hier, daß Niemand öffentliche Wege verunstalte, verunreinige, oder etwas darauf ablade.

2) Die Besitzer von Gärten dürfen weder Steine, Schutt, noch sonstigen Unrath auf die Straße werfen.

3) Dünger oder was sonst in die Gärten verbracht werden, aber auf der Straße abgeladen werden muß, muß sogleich in dieselben geschafft und die Straße gereinigt werden.

4) Wer von dem zur Ausbesserung der Straßen bestimmten Material etwas wegführt, wird als Frevler behandelt.

5) Das Stutzen und Zuschneiden jener Bäume, welche auf öffentlichem Grund und Boden stehen, ist den Privaten untersagt.

6) Auf den in der Umgegend zu Promenaden dienenden Fußwegen darf weder geritten noch gefahren werden.

7) Hinsichtlich der Bauten gelten die gleichen Bestimmungen wie in der Stadt.

8) Die Garten-Einfassungen bedürfen der Vorlage und Genehmigung der Polizei.

9) In den Gärten, öffentlichen Anlagen und auf den Straßen darf nicht geschossen werden.

10) Wer Schießgewehre über Straßen oder Wege trägt, muß immer die Mündung nach oben oder gegen den Boden gerichtet halten.

11) Die Feldarbeiter müssen ihre Sensen, so lange sie auf der Straße gehen, abgeschlagen haben.

12) Das Wasch ic. trocken an öffentlichen Wegen und Promenaden wird nicht geduldet.

13) Es ist nicht erlaubt, an den Straßen und Wegen sogenannte papierne Drachen steigen zu lassen.

14) Tauben müssen während der Saatzeit eingeschlossen gehalten werden.

15) Wer im Frühjahr die Raupen nicht zeitlich abnimmt, wird bestraft.

16) Das unbefugte Herumlafen, Reiten oder Fahren im Wildpark ist verboten.

17) Hunde, welche mit jagdunberechtigten Personen im Hardwald, oder auf dem Felde im Jagen betroffen werden, werden todtgeschossen.

18) Auf den Exercierplatz dürfen keine Hunde mitgenommen werden.

19) Der Weg nach dem großen Exercierplatz darf nicht verunreinigt, so wenig als Schutt in Hardwald geführt werden.

20) Das Baden in den Gräben vor dem Durlacher- und Rüppurverthor ist nicht erlaubt.

21) Vor dem Baden in der Alb an gefährlichen Stellen wird alljährlich besondere Warnung erlassen.

XVII. Das Ausweichen der Chaisen und Fuhrwerke auf Straßen betreffend. 1) Jeder Kutscher oder Fuhrmann muß sein Fuhrwerk und Geschirr so eingerichtet haben, daß er die Pferde in seiner Gewalt hat, und immer im Stande ist, sie gehörig zu leiten.

2) Es ist daher gänzlich verboten, daß sich der Fuhrmann

a) entweder von seinem Fuhrwerk entfernt, oder

b) daß er sich, ohne Zügel und Leitseile in sei er Gewalt zu haben, auf den Wagen setzt und die Pferde nur mit dem Ruff oder mit der Peitiche leiten will, noch weniger

c) daß er im Fahren schläft, und sich um zu schlafen, auf den Wagen legt, und solchen seinen Pferden Preis gibt.

3) Das Jagen und Gallopiren, so wie auch das zu rasche Vorfahren, ist verboten.

4) Wer mit seinem Fuhrwerk auf offener Straße still hält, muß es stets so thun, daß er seinen Wagen seitwärts der Straße stellt.

5) Alle Fuhrwerke von gleicher Art, die sich begegnen, müssen einander zur Hälfte rechts ausweichen.

6) Alle Chaisen und Wagen müssen nicht bloß zur Hälfte, sondern vollkommen rechts ausweichen:

a) Seiner königl. Hoheit dem Großherzog,

b) allen höchsten fürstlichen Personen des großherzogl. Hauses

- c) den mit großherzoglichen Pferden und Equipagen bespannten Chaisen,
 d) den Post- und Eilwägen, Briefposten und sonstigem Postfuhrwerk,
 e) jeder mit Postpferden bespannten und mit Reisenden besetzten Chaise,
 f) einem beladenen Güterwagen.

7) Leere, oder auch mit Personen besetzte Chaisen und Wägen müssen den beladenen Wägen, so wie die leeren Wägen ohne Unterschied den mit Personen besetzten Chaisen und Wägen gänzlich ausweichen.

8) Wer zum Ausweichen verbunden ist, und dadurch, daß, er es nicht thut, zum Aufenthalt oder zum Anfahren Anlaß gibt, hat den hieraus entspringenden Schaden zu tragen und verfällt außerdem in Strafe.

Nachtrag.

Enthält die während dem Druck vorgekommenen Veränderungen.

Seite

4. Rubrike „Hofgeistlichkeit“ ist beizusetzen: Hofvicarius: Herr August Hausrath.
 5. Rubrike „Baumwesen“ ändert sich dahin ab: Hofbaumeister: Herr Küengle. Hofbaucontroleur: Herr Meßmer, pensionirt.
 20. Rubrike „Direction der Forst- und Bergwerke“ ist beizusetzen: Oberforst-Inspector: Herr von Wallbronn.
 48. Karlsstraße, Hausnummer 1. als Besitzer: Herr Controleur Großmüller.
 60. Waldstraße, Hausnummer 40. als Besitzer: Herr Medicinrath Dr. Schriekel.

Logie-Veränderungen.

- Dilger, praktischer Arzt, Stephaniensstraße 14.
 Emmert, Hofgerichtsadvokat, Zähringerstraße 23.
 Glad, Auditor, Zähringerstraße 60.
 Hausrath, Hof- und Stadt-Vicar, Amalienstraße 59.
 Kayser, Revisionsgehülfe, Amalienstraße 34.
 Porbeck, v., Hauptmann im Generalstab, Erbprinzenstraße 11.
 Schumacher, Diurnist, Kronenstraße 18.
 Wagner, Scribent, Adlerstraße 24.